

Zwecke des Starts' Kraft aufgewendet wird, bis zu dem Augenblick, in dem der Landelauf beendet ist.

(4) Diese Konvention findet keine Anwendung auf Luftfahrzeuge, die im Militär-, Zoll- oder Polizeidienst verwendet werden.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 4 und außer wenn es die Sicherheit des Luftfahrzeugs oder von Personen oder Eigentum an Bord erfordert, sind Bestimmungen dieser Konvention nicht so auszulegen, daß sie im Falle von Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze, die politischen Charakter haben oder auf Diskriminierung in rassischer oder religiöser Hinsicht beruhen, zu einer Maßnahme ermächtigen oder sie verlangen.

Kapitel II Gerichtsbarkeit

Artikel 3

(1) Der Eintragsstaat des Luftfahrzeugs ist zuständig für die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die an Bord begangenen strafbaren und anderen Handlungen.

(2) Jeder Partnerstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit als Eintragsstaat über strafbare Handlungen zu begründen, die an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Luftfahrzeugs begangen werden.

(3) Diese Konvention schließt eine gemäß innerstaatlichem Recht ausgeübte Straferichtsbarkeit nicht aus.

Artikel 4

Ein Partnerstaat, der nicht der Eintragsstaat ist, darf ein Luftfahrzeug im Flug nicht behindern, um seine Straferichtsbarkeit über eine an Bord begangene strafbare Handlung auszuüben, es sei denn in folgenden Fällen:

- a) die strafbare Handlung hat Auswirkungen im Hoheitsgebiet dieses Staates;
- b) die strafbare Handlung ist von einer oder gegen eine Person begangen worden, die Staatsbürger dieses Staates ist oder dort ihren ständigen Wohnsitz hat;
- c) die strafbare Handlung richtet sich gegen die Sicherheit dieses Staates;
- d) die strafbare Handlung besteht in einer Verletzung der in diesem Staat geltenden Flug- oder Luftverkehrsregeln oder -Vorschriften;
- e) die Ausübung der Gerichtsbarkeit ist notwendig, um die Einhaltung einer Verpflichtung dieses Staates aus einem multilateralen internationalen Abkommen zu gewährleisten.

Kapitel III

Befugnisse des Luftfahrzeugkommandanten

Artikel 5

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels finden keine Anwendung auf strafbare und andere Handlungen, die eine Person an Bord eines im Flug befindlichen Luftfahrzeugs im Luftraum des Eintragsstaates oder über dem Offenen Meer oder einem anderen Gebiet außerhalb des Hoheitsgebiets eines Staates begangen hat oder zu begehen im Begriff ist, es sei denn, daß der letzte Abflugort oder der nächste vorgesehene Landeort in einem anderen Staat als dem Eintragsstaat liegt oder daß das Luftfahrzeug anschließend mit der noch an Bord befindlichen Person in den Luftraum eines anderen Staates als den des Eintragsstaates einfliegt.

(2) Im Sinne dieses Kapitels gilt ungeachtet des Artikels 1 Absatz 3 ein Luftfahrzeug als im Flug befindlich von dem Augenblick an, in dem alle Außentüren nach dem Einsteigen geschlossen worden sind, bis zu dem Augenblick, in dem eine dieser Türen zum Aussteigen geöffnet wird. Im Falle einer Notlandung finden die Bestimmungen dieses Kapitels weiterhin Anwendung auf die an Bord begangenen strafbaren und anderen Handlungen, bis zuständige Organe eines Staates die Verantwortung für das Luftfahrzeug und für die Personen und das Eigentum an Bord übernehmen.

Artikel 6

(1) Hat der Luftfahrzeugkommandant berechtigte Gründe für die Annahme, daß eine Person an Bord des Luftfahrzeugs eine strafbare oder andere Handlung gemäß Artikel 1 Absatz 1 begangen hat oder zu begehen im Begriff ist, so kann er gegenüber dieser Person angemessene Maßnahmen, einschließlich Zwangsmaßnahmen, treffen, die notwendig sind,

- a) um die Sicherheit des Luftfahrzeugs oder von Personen oder Eigentum an Bord zu gewährleisten; oder
- b) um die Ordnung und Disziplin an Bord aufrechtzuerhalten; oder
- c) um es ihm zu ermöglichen, diese Person zuständigen Organen zu übergeben oder sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Kapitels abzusetzen.

(2) Der Luftfahrzeugkommandant kann von anderen Besatzungsmitgliedern verlangen oder sie ermächtigen sowie Fluggäste auffordern oder ermächtigen, jedoch nicht von ihnen verlangen, ihn bei Zwangsmaßnahmen gegen eine Person, der gegenüber er hierzu befugt ist, zu unterstützen. Besatzungsmitglieder oder Fluggäste können auch ohne diese Ermächtigung angemessene vorbeugende Maßnahmen treffen, wenn sie berechtigte Gründe für die Annahme haben, daß ein solches Vorgehen unmittelbar notwendig ist, um die Sicherheit des Luftfahrzeugs oder von Personen oder Eigentum an Bord zu gewährleisten.

Artikel 7

(1) Zwangsmaßnahmen, die gegen eine Person gemäß Artikel 6 getroffen wurden, sind nicht über einen Ort hinaus aufrechtzuerhalten, an dem das Luftfahrzeug landet, es sei denn,

- a) dieser Ort liegt im Hoheitsgebiet eines Nichtpartnerstaates und dessen Organe verweigern die Erlaubnis zum Absetzen dieser Person oder die Zwangsmaßnahmen sind gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c getroffen worden, um ihre Übergabe an zuständige Organe zu ermöglichen;
- b) das Luftfahrzeug macht eine Notlandung und der Luftfahrzeugkommandant ist nicht in der Lage, diese Person zuständigen Organen zu übergeben; oder
- c) diese Person willigt in die Weiterbeförderung unter Aufrechterhaltung von Zwangsmaßnahmen ein.

(2) Der Luftfahrzeugkommandant informiert, sobald es durchführbar ist und nach Möglichkeit vor der Landung im Hoheitsgebiet eines Staates mit einer Person an Bord, gegen die Zwangsmaßnahmen gemäß Artikel 6 getroffen worden sind, die Organe dieses Staates darüber, daß gegen eine Person an Bord Zwangsmaßnahmen getroffen worden sind, und über die Gründe dafür.

Artikel 8

(1) Sofern es für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a oder b notwendig ist, kann der Luftfahrzeugkommandant im Hoheitsgebiet eines Staates, in dem das Luftfahrzeug landet, jede Person absetzen, bei der er berechtigte